

JOACHIM LILLA

## Die Vertretung der Hohenzollerischen Lande im Preußischen Staatsrat 1921 bis 1933 und im Preußischen Landtag seit 1919

Die Hohenzollerischen<sup>1</sup> Lande nahmen, auch im Hinblick auf die Staatsratswahlen, wie in zahlreichen anderen Bereichen der preußischen Behördenorganisation eine Sonderstellung ein. Zum besseren Verständnis der besonderen Verhältnisse in den Hohenzollerischen Landen seien diese für den Zeitraum zwischen 1921 und 1933 kurz skizziert: Im Gegensatz zu den übrigen Provinzen wurden in den Hohenzollerischen Landen die Aufgaben des Oberpräsidenten und des Provinzialrats im Grundsatz unmittelbar vom zuständigen Minister wahrgenommen. Für bestimmte Zweige der Verwaltung galten jedoch besondere Regelungen bzw. Anbindungen an Fachverwaltungen und Körperschaften der Rheinprovinz; die vielfältigen Beziehungen zur Rheinprovinz wurden übrigens in Hohenzollern positiv gewertet: Für die Angelegenheiten der höheren Schulen, der Gerichtsärzte und Kirchenangelegenheiten waren das Provinzialschulkollegium, der gerichtsärztliche Ausschuß und das Konsistorium in Koblenz zuständig. Die Hohenzollerischen Lande unterstanden ferner dem Oberbergamt in Bonn bzw. dem Bergrevier in Neuwied, dem Landeskulturamt in Düsseldorf und der Eichungsdirektion in Köln sowie der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz. Ferner erstreckten sich auch die Rheinischen Ärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer auf Hohenzollern. Zuständiges Oberlandesgericht für das Landgericht Hechingen war das (württembergische) Oberlandesgericht Stuttgart, jedoch für Dienstaufsichts- und Disziplinarverfahren das (preußische) Oberlandesgericht Frankfurt/Main, dessen Auflösungsamt für Familiengüter ebenfalls für die Hohenzollerischen Lande zuständig war. Die Hohenzollerischen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen) bildeten einen eigenen Landeskommunalverband, dessen Organisation von der der Provinzialverbände abwich<sup>2</sup>. Auf die Besonderheit der Vertre-

1 Die seit 1852 geltende Bezeichnung „Hohenzollernsche Lande“ wurde entsprechend einem Beschluß des Landeskommunalverbandes durch Verordnung des Staatsministeriums vom 19.11.1928 (GS. 1929, S. 26) in „Hohenzollerische Lande“ geändert. In der folgenden Darstellung wird die jeweils jüngere Bezeichnung verwendet. Die Bezeichnung „hohenzollernsch“ wird heute von den Dienststellen des Fürstlichen Hauses Hohenzollern geführt.

2 V. BITTER: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 3. Aufl. Berlin/Leipzig 1928. Bd. 1. S. 826. HORST ROMEYK: Verwaltungs- und Behördengeschichte der Rheinprovinz 1914–1945 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 63) Düsseldorf 1985. S. 23f. . Zum Landeskommunalverband eingehend: JOSEF MÜHLEBACH: Der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen und Aufgabenbereiche (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollern 10). Sigmaringen 1972.